

<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">Des Eisenbahnersportverein Lokomotive RAW Cottbus e. V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">Des Eisenbahnersportverein Lokomotive RAW Cottbus e. V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2014</p>
<p><u>Präambel</u></p> <p>Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionären nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern in gleicher Weise offensteht.</p>	
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Der Name des Vereins lautet: Eisenbahnersportverein Lokomotive Reichsbahnausbesserungswerk Cottbus e.V.</p> <p>Kurzbezeichnung: ESV Lok Raw Cottbus e.V.</p> <p>Im nachfolgendem „Der Verein“ genannt</p> <p>1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der lfd. VR- Nr. 100 eingetragen.</p> <p>1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>1.4 Der Verein ist Mitglied im Verband</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V. (VDES) - Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) - Stadtsportbund Cottbus e.V.(SSB). <p>Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und deren Mitgliedsverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Der Name des Vereins lautet: Eisenbahnersportverein Lokomotive Reichsbahnausbesserungswerk Cottbus e.V.</p> <p>Kurzbezeichnung: ESV Lok Raw Cottbus e.V.</p> <p>1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.</p> <p>1.3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der lfd. VR- Nr. 100 eingetragen.</p> <p>1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

<p>1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, gültig seit 01.01.2012 und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>	
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>2.1 Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p> <p>2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2.3 Der Verein ESV Lok Raw Cottbus ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.</p> <p>2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.5 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungs-</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der sportlichen Betätigung zur Festigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesunderhaltung und der Lebensfreude unter Beachtung pädagogischer, sozialer und gesundheitlicher Gesichtspunkte.</p> <p>2.2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen in Deutschland und Europa sowie Pflege der internationalen Verständigung.</p> <p>2.3. Der Verein ESV Lok Raw Cottbus ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.</p>

<p>ersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>	
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge</p> <p>3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.</p> <p>3.2. Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter</p> <p>3.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.</p> <p>Zu zahlen sind:</p> <p>a) bei der Aufnahme im Verein eine Aufnahmegebühr</p> <p>b) einen Halbjahres- bzw. Jahresbeitrag</p> <p>3.4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht vom jeweils dem dreifachen eines Jahresmindestbeitrages.</p> <p>3.5 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>3.2. Über die Höhe von zulässigen Vergütungen entscheidet das Präsidium.</p> <p>3.3 Eingebachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden des Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.</p>

<p>3.6 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.</p>	
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>4.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.</p> <p>4.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>4.4 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>§ 4 Verband</p> <p>Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:</p> <p>4.1 Verband Deutscher Eisenbahnsportvereine e.V. (VDES)</p> <p>4.2 Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB)</p> <p>4.3 Stadtsportbund Cottbus e.V.(SSB)</p> <p>4.4 seine Abteilungen in den Sportfachverbänden</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt in Schriftform oder Textform an das Präsidium. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge</p> <p>5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.</p> <p>5.2. Für die Mitgliedschaft ist ein</p>

<p>5.2 Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.</p>	<p>schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>5.3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>5.4. Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsfristen über den Bankeinzug.</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Mitgliederversammlung 2) das Erweiterte Präsidium 3) das Präsidium 	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge</p> <p>5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.</p> <p>5.2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.</p> <p>5.3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>5.4. Die Beitragsordnung regelt die Zahlungsfristen über den Bankeinzug.</p>
<p>§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</p> <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium.</p> <p>6.2 Ein Ausschluss kann aus wichtigem</p>

<p>grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung</p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung der Sportabteilungen durchgeführt. Die Delegierten werden in den Sportabteilungen ausgewählt. Jede Sportabteilung hat je 10 Mitglieder eine Stimme. Bemessen wird die Stimmenanzahl der Sportabteilung durch die Mitgliederanzahl auf der Statistikmeldung zum Landessportbund per 31.12. des vorangegangenen Jahres.</p> <p>8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, in der Geschäftsstelle und durch Aushänge in den von den Abteilungen genutzten Vereinssportanlagen.</p> <p>Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe.</p> <p>8.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.</p> <p>8.4 Die Mitgliederversammlung ist bei</p>	<p>§ 7. Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) das Erweiterte Präsidium

<p>ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheiten getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vorher in Schrift – oder Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Organe des Vereins.</p> <p>8.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>8.7 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.</p>	
<p>§ 9 Erweiterte Präsidium</p> <p>9.1 Das erweiterte Präsidium setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidium und allen anderen Abteilungsleitern zusammen.</p> <p>9.2 Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungswahlversammlungen gewählt und sind nach Wahl automatisch Mitglied im erweiterten Präsidium. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>9.3. Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>9.4. Das erweiterte Präsidium beschließt Vorlagen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>8.1 Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung der Sportabteilungen durchgeführt. Die Delegierten werden in den Sportabteilungen ausgewählt. Jede Sportabteilung hat je 10 Mitglieder eine Stimme. Bemessen wird die Stimmenanzahl der Sportabteilung durch die Mitgliederanzahl auf der Statistikmeldung zum Landessportbund per 31.12. des vorangegangenen Jahres. Stimm- und redeberechtigt sind nur volljährige Delegierte sowie die Mitglieder des Präsidiums. Das Delegiertenrecht erlischt spätestens mit der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Angabe</p>

der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, in der Geschäftsstelle und durch Aushänge in den von den Abteilungen genutzten Vereinssportanlagen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe.

- 8.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vereinsmitglieder hat das Präsidium binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheiten getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind die Delegierten und die Organe des Vereins.
- 8.6 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 8.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

<p>§ 10 Das Präsidium</p> <p>10.1 Das Präsidium des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus 2 bis 9 Mitgliedern</p> <p>10.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>10.3 Das Präsidium beschließt mit dem erweiterten Präsidium, über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>10.4. Das Präsidium ist bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium zu unterzeichnen und danach dem erweiterten Präsidium als Beschlussvorlage vorzulegen.</p> <p>10.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.</p> <p>10.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p> <p>10.7. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>9.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.</p> <p>9.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder das Präsidium. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Die Wahl findet offen statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fordern eine geheime Wahl.</p> <p>9.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.</p> <p>9.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>9.5 Die Mitgliederversammlung entlastet das Präsidium nach Entgegennahmen des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Präsidiums und des Prüfungsbericht der Kassenprüfer.</p> <p>9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Präsidium jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.</p> <p>9.7 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung zu beschließen.</p> <p>9.8 Der Mitgliederversammlung sind neben dem Antrag zur Entlastung des Präsidiums, insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
---	--

<p>§ 11 Kassenprüfer</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 10 Präsidium</p> <p>10.1 Das Präsidium setzt sich aus dem/ der Präsident/ in, dem/ der Vizepräsident/ in dem/ der Schatzmeister/ in, einem/einer Vereinskordinator/ in und einem/einer Sportwart/ in und einem/einer Jugendwart/ in zusammen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>10.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>10.3 Das Präsidium beschließt mit dem erweiterten Präsidium, über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>10.4 Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium zu unterzeichnen und danach dem erweiterten Präsidium als Beschlussvorlage vorzulegen.</p> <p>10.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Präsident allein, oder der Vizepräsident mit dem Schatzmeister gemeinsam, verfügen.</p> <p>10.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese</p>
---	--

	Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
<p>§ 12 Bekanntmachung, Niederschriften</p> <p>12.1. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung, der Präsidiumssitzungen und der Erweiterten Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>12.2. Bekanntmachungen des Präsidiums erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und durch schriftliche Mitteilungen an alle Sportabteilungen.</p>	<p>§ 11 Erweiterte Präsidium</p> <p>11.1 Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium und allen anderen Abteilungsleitern zusammen</p> <p>11.2 Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungswahlversammlungen gewählt und sind nach Wahl automatisch Mitglied im erweiterten Präsidium. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>11.3 Das erweiterte Präsidium beschließt Vorlagen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit.</p>
<p>§ 13 Ordnungen</p> <p>13.1. Der Verein gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Haus- und Grundstücks-, Ehren-, Wahl-, Jugend- und Datenschutzordnung</p> <p>13.2. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, Sanktionen verhängen.</p>	<p>§ 12 Kassenprüfer</p> <p>12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.</p> <p>12.2 Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und in die Buchungsjournale aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen.</p>
<p>§ 14 Sportabteilungen</p> <p>14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.</p> <p>14.2. Jedes Mitglied oder jede juristische Person kann nur einer Sportabteilung angehören, jedoch in mehreren Abteilungen Sport treiben.</p> <p>14.3. Die Abteilungsleiter sind für ihre Sportabteilung dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p>	<p>§ 13 Bekanntmachung, Niederschriften</p> <p>13.1 Über die Sitzung der Mitgliederversammlung, den Präsidiums- und Erweiterten Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>13.2 Bekanntmachungen des Präsidiums erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und durch schriftliche Mitteilungen an alle Sportabteilungen</p>

<p>§ 15 Auflösung</p> <p>15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.</p> <p>Hierbei müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>15.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erscheinenden Mitglieder in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>15.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 14 Jugendversammlungen</p> <p>14.1 Die Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden vom Jugendwart einberufen und geleitet.</p> <p>14.2 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.</p>
	<p>§ 15 Ehrenmitglieder</p> <p>15.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des ESV Lok Raw Cottbus ernannt werden.</p> <p>15.2 Ehrenmitglieder haben das Recht an den Sitzungen des Vereins, ohne Stimmenrecht, teilzunehmen.</p> <p>§ 16 Sportabteilungen</p> <p>16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportabteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst und durch die</p>

	<p>Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.</p> <p>16.2 Jedes Mitglied oder jede juristische Person kann nur einer Sportabteilung angehören.</p> <p>16.3 Die Abteilungsleiter sind für ihre Sportabteilung dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auf dessen Wunsch jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p>
	<p>§ 17 Auflösung</p> <p>17.1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.</p> <p>17.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erscheinenden Mitglieder in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden</p>